Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9337**

14. Wahlperiode 10. 06. 2002

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Zweites Vermögensrechtsergänzungsgesetz – 2. VermRErgG) – Drucksachen 14/7228, 14/8889 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. April 2002 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, das Gesetz aufzuheben.

Begründung

Das Zweite Vermögensrechtsergänzungsgesetz sieht zahlreiche Einzeländerungen von Vorschriften des Vermögens-, des Entschädigungs-, des Ausgleichleistungs- und des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes vor.

Alle vorgenannten Gesetze dienen vorrangig der Bereinigung aus der DDR stammender Rechtsverhältnisse und der Wiedergutmachung in der DDR erlittenen Unrechts. Notwendige Bedingungen für eine Akzeptanz der in diesen Vorschriften enthaltenen Regelungen sind einerseits eindeutige materielle Vorgaben zur Klärung der Rechtsverhältnisse sowie andererseits klare, transparente Verfahrensvorschriften, die einen zügigen Abschluss der Rechtsbereinigung sowie schnellstmögliche Wiedergutmachung garantieren.

Das bisher verfolgte Konzept wird jedoch konterkariert, wenn der Bundesgesetzgeber stets aufs Neue und nachdem die überwiegende Mehrzahl der Anträge ihre Erledigungen gefunden hat, das maßgebliche Recht novelliert und zu umfangreichen Prüfungen der damit befassten Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen Anlass gibt. Erst jüngst wurden mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG) vom 15. September 2000 (BGBl. I S. 1382) und mit dem Gesetz zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsänderungsgesetz – GrundRÄndG) vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1481) das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz umfassend novelliert. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Gesetz, abgesehen von § 3 Abs. 1 Satz 5 VermG – neu –, keine konkreten Regelungen für bereits abgeschlossene Verwaltungsverfahren enthält, somit das Stellen von Anträgen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens geradezu provoziert und damit nicht unerheblich zu einem Anstieg von Verwaltungsverfahren und folglich zu zeitlichen Verzögerungen bei der Abarbeitung der Anträge führen wird.

Dem Interesse aller Beteiligten an einer zügigen Bearbeitung der noch offenen Verfahren nach dem Vermögensgesetz und dem Entschädigungsgesetz sollte daher dadurch Rechnung getragen werden, dass keine gesetzlichen Maßnahmen ergriffen werden, die auf Umfang und Dauer der Verwaltungsverfahren Einfluss haben könnten und gegebenenfalls sogar zur Änderung bereits bestandskräftiger Verwaltungsentscheidungen zwingen. Hierbei ist daran zu erinnern, dass Staatsminister Rolf Schwanitz beim Bundeskanzleramt im Schreiben vom 27. Februar 2001 an die Chefs der Staatskanzleien der neuen Länder nachdrücklich auf Abschluss aller Verfahren nach dem Entschädigungsgesetz bis zum Jahresende 2003 gedrängt hat. Von Gesetzesänderungen im Bereich der offenen Vermögensfragen und des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes sollte daher Abstand genommen werden.

Dies gilt umso mehr, als sich ein Bedürfnis nach einem weiteren Gesetz „zur Änderung und Ergänzung vermögens-

Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 10. Juni 2002 an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mit Abdruck an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

rechtlicher und anderer Vorschriften“ nicht ohne weiteres ergibt. Weder die vorangestellte Zielsetzung, wonach missverständlich formulierte gesetzliche Regelungen klargestellt und unbillige Ergebnisse in Ausnahmekonstellationen einer gerechten Lösung zugeführt werden sollen, begründet eine zwingende Notwendigkeit; selbst eine Überprüfung der Einzelvorschriften, die eine Änderung erfahren sollen, belegt keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, dem nicht bereits schon mit den vorgenannten Gesetzen hätte Rechnung getragen werden können. Es wird vielmehr deutlich, dass versucht wird, in vorherigen Gesetzgebungsverfahren wegen der ablehnenden Haltung des Bundesrates gescheiterte Anliegen in abgewandelter Form erneut durchzusetzen. Insoweit sei auf § 3 Abs. 1 Satz 5 VermG – neu – verwiesen. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf lässt sich hiermit aber nicht begründen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333